



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 4. Oktober 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-64.pdf>)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. April 2018

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-24.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienbeginn, Struktur, Studienumfang und Studiendauer	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Module und Modulhandbuch.....	4
§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	5
§ 5a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	5
§ 6 Lehrveranstaltungen	6
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	8
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten.....	8
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen.....	9
§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen	10
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 14 Nachteilsausgleich	12
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....	13
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	13
§ 17 Prüfungstermine	13
§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs	14
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement	14
§ 20 Freiwilliges Zusatzfach	15
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen	15
§ 22 (weggefallen).....	16
§ 23 Fachstudienberatung.....	16
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang.....	16
§ 24 Zugangsvoraussetzungen.....	16
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs.....	17
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs	17
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	17
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	18
III. Schlussbestimmungen.....	19
§ 29 Inkrafttreten und Übergangregelung	19
Anhang 1: Modulgruppen und Module gemäß § 26	20

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Soziologie der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn, Struktur, Studiumumfang und Studiendauer

- (1) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss des Studiums vier Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (4) Die Höchststudiendauer beträgt sechs Semester.
- (5) ¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchststudiendauer nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ²Alle zum Bestehen des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen. ³Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁴Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht

bestanden. ⁵In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ⁶Noch ausstehende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

- (6) Wird die Frist nach Abs. 4 oder 5 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeiterlängerung.
- (7) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums sind Modulprüfungen und Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen kann gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und umfassen in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres. ³Ein Modul wird grundsätzlich mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, Abweichungen sind in fachlich begründeten Fällen möglich.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 3 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch Referat, schriftliche Hausarbeit, Referat mit Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (Klausur), Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird), sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht werden. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 12 Wochen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁷Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁸Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 5a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgaben-

steller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, seminaristischer Unterricht, Forschungspraktikum, Tutorien, sowie Kolloquien oder Disputationen abgehalten. ⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 16 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden, entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.
- (2) ¹Wird in dieser Prüfungs- und Studienordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen eines Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ² Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
 - a. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,

- b. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
 - c. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben wird,
 - d. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 - e. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - f. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
 - g. entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 - h. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
 - i. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 - j. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle

des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

- (1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (2) ¹Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.
- (3) Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zeitnah schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Wird eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht bestanden. ⁷Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Übrigen errechnet sie sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindes-

tens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.

- (4) ¹Die Gesamtnote ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.
- (5) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:
- | | |
|------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5: | sehr gut, |
| von 1,6 bis 2,5: | gut, |
| von 2,6 bis 3,5: | befriedigend, |
| von 3,6 bis 4,0: | ausreichend, |
| über 4,0: | nicht ausreichend. |

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

- (7) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.
- (8) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde. ²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden. ²§ 2 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. ³Im Fall des Nichtbestehens von

Modulteilprüfungen sind auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. ⁴Abweichend hiervon sind bei sprachpraktischen Modulen ausschließlich die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen. ⁵Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (3) Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangwechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.
- (4) ¹Auf Antrag können höchstens drei bereits bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern noch nicht alle zum Bestehen des Studiengangs erforderlichen Leitungen erbracht sind. ²Dies gilt ausschließlich für Module, die der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudiendauer nach § 2 Abs. 4 erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt elektronisch oder schriftlich anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs Soziologie zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) ¹Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 gelten für alle Module, die gemäß dieser Ordnung im Rahmen des Masterstudiengangs Soziologie zu erbringen sind oder erbracht werden können. ²Hiervon abweichende Bestimmungen in anderen Prüfungs- und Studienordnungen finden insoweit keine Anwendung.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung gewertet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt gegenüber durch ein ärztliches Attest innerhalb von drei Werktagen nachzuweisen, welches auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats oder in den in Satz 1 genannten Fällen kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Inbesondere ist be-

hinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu gewähren.

- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen. ³Die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
- a. die Immatrikulation im Masterstudiengang Soziologie nicht besteht oder
 - b. die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
 - c. die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulteilprüfung oder Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Prüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ⁴Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 3 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁵Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁶Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Ausgehändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.
- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. ⁵Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

§ 20 Freiwilliges Zusatzfach

- (1) ¹Als Freiwilliges Zusatzfach können beliebige Leistungen aus dem Masterstudienprogramm eingebracht werden. ²Studierende können auf Antrag höchstens eine Leistung aus dem Bachelorangebot des gewählten Teilgebietes in das „Freiwillige Zusatzfach“ einbringen. ³Fächer, die nicht im Modulhandbuch der jeweiligen Studiengänge aufgelistet sind, bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis auf Antrag beim Prüfungsamt ausgestellt.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“.
- (2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grund-

sätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 (weggefallen)

§ 23 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Soziologie“ setzt einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser voraus. ²Der qualifizierende Abschluss nach Satz 1 muss einen Anteil von mindestens 30 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Soziologie enthalten. ³Hiervon müssen mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich „Soziologische Grundlagen“ und mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich „Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung und Statistik“ stammen. ⁴Die verbleibenden ECTS-Punkte können aus anderen Bereichen der Soziologie eingebracht werden.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die in Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, den Erwerb der jeweils fehlenden Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. ²Hierzu sind Module der Modulgruppen A, B und D gemäß der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren, die wie folgt in die Bereiche gemäß Abs. 1 Satz 3 eingebracht werden können:
- a. Module aus den Kernbereichen A.1 und A.2 der Modulgruppe A in den Bereich „Soziologische Grundlagen“,
 - b. Module aus den Kernbereichen B.1 und B.3 der Modulgruppe B in den Bereich „Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung und Statistik“ und
 - c. Module der jeweiligen Kernbereiche der Modulgruppe D in andere Bereiche der Soziologie.

³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird von Amts wegen

aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 1 fristgemäß erbracht wird. ⁶Anderenfalls wird der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert.

- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber können das Studium bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 Satz 1 aufnehmen. ²Der Erwerb muss bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 2 fristgemäß erbracht wird. ⁶Anderenfalls wird der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert.

§ 25 Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium der Soziologie führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Inhaltlich beschäftigt sich dieser Studiengang maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose sozialer Prozesse. ³Dabei wird nicht allein auf eine reine Wissensvermittlung abgestellt, sondern den Studierenden werden Wege zur selbständigen Aneignung und zur Vertiefung von Wissen und Informationen aufgezeigt. ⁴Je nach individueller Neigung entscheiden sich die Studierenden für zwei Studienschwerpunkte und für ein ergänzendes Studium, wählbar aus Teilgebieten anderer Studiengänge. ⁵Durch die im Studienverlauf abzulegenden Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung gesellschaftlicher Probleme die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden. ⁶Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

¹Der Masterstudiengang Soziologie umfasst die im Anhang aufgeführten Modulgruppen und die darin zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das

Thema der Masterarbeit muss der Modulgruppe A „Soziologische Theorie“, der Modulgruppe B „Methoden der empirischen Sozialforschung“ oder einem der wählbaren Studienschwerpunkte angehören. ⁴Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit in Teilgebieten anderer Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg geschrieben werden.

- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in zwei fest gebundenen Ausfertigungen sowie jeweils in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) ¹Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, das Thema der Masterarbeit beim Prüfungsamt anzumelden. ²Erfolgt eine entsprechende Anmeldung nicht, ist das Modul Masterarbeit endgültig nicht bestanden, sofern die Überschreitung der Frist gemäß Satz 1 von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten und Übergangregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals auf das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2018 Anwendung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017, vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 Satz 1 außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die das Masterstudium Soziologie an der Universität Bamberg vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung in der für sie geltenden Fassung ab. ²Dies gilt nicht, soweit die Studierenden gemäß Abs. 4 in diese Ordnung übertreten.
- (4) ¹Studierende gemäß Abs. 3 Satz 1 können in diese Ordnung übertreten. ²Der Übertritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung der oder des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss bis spätestens zum 30. September 2018 zugegangen sein muss. ³Bereits erbrachte Leistungen werden von Amts wegen übertragen. ⁴Weitere Information zu dem Übertragsverfahren, insbesondere zur Einstufung in das Fachsemester und die Notenberechnung, werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Inkrafttreten der Ordnung bekannt gegeben.

Anhang 1: Modulgruppen und Module gemäß § 26

	Modulgruppe	ECTS
A	Soziologische Theorie	12
B	Methoden der empirischen Sozialforschung	18
C	Studienschwerpunkt:	48
	C.1 Bevölkerung und Familie	
	C.2 Bildung, Arbeitsmarkt, Ungleichheit	
	C.3 Empirische Sozialforschung	
	C.4 Europäische und globale Studien	
	C.5 Kommunikation und Internet	
	C.6 Migration und Integration	
	C.7 Arbeitsmarkt, Organisation und Personal	
D	Ergänzungsstudium	12
E	Masterarbeit	30
Summe		120

Glossar:

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

FP = Forschungspraktikum

Ü = Übung

S = Seminar

ECTS = European Credit Transfer System Punkte

SS = Sommersemester

WS = Wintersemester

1. Modulgruppe A Soziologische Theorie

In der Modulgruppe A Soziologische Theorie sind die beiden folgenden Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-ST1	Soziologische Theorie und Forschung	6	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
MASOZ-ST2	Soziologische Theorie	6	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)

2. Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung

In der Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung sind Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen. ²Das Modul „MASOZ-MES1 Research Design“ ist verpflichtend zu belegen:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-MES1	Research Design	6	Klausur (60 Minuten)
MASOZ-MES2	Fortgeschrittene Erhebungsmethoden der quantitativen Sozialforschung	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES3	Fortgeschrittene Verfahren der Querschnittsanalyse	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES4	Fortgeschrittene Verfahren der Längsschnittanalyse	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES5	Fortgeschrittene Verfahren der Mehrebenenanalyse und des internationalen Vergleichs	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

3. Modulgruppe C Studienschwerpunkt

¹In der Modulgruppe C Studienschwerpunkt sind 48 ECTS-Punkte zu erbringen.

²Hierbei sind aus den Studienschwerpunkten C.1 bis C.7 zwei Studienschwerpunkte zu wählen. ³In jedem gewählten Studienschwerpunkt sind 24 ECTS-Punkte zu erbringen.

Studienschwerpunkt C.1 Bevölkerung und Familie

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-BF1	Bevölkerung	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-BF2	Familie	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-BF3	Forschungspraktikum Bevölkerung und Familie	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

Studienschwerpunkt C.2 Bildung, Arbeitsmarkt, Ungleichheit

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-BAU1	Bildung und Arbeit im Lebensverlauf	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-BAU2	Ungleichheit und Sozialstruktur	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-BAU3	Aktuelle Befunde zu Bildung, Arbeitsmarkt, Ungleichheit	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

Studienschwerpunkt C.3 Empirische Sozialforschung

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-MES2	Fortgeschrittene Erhebungsmethoden der quantitativen Sozialforschung	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES3	Fortgeschrittene Verfahren der Querschnittsanalyse	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES4	Fortgeschrittene Verfahren der Längsschnittanalyse	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES5	Fortgeschrittene Verfahren der Mehrebenenanalyse und des internationalen Vergleichs	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES6	Methoden der qualitativen Sozialforschung	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

Studienschwerpunkt C.4 Europäische und globale Studien

Im Studienschwerpunkt C.4 sind die Module MASOZ-EGS1 und MASOZ-EGS2 verpflichtend zu belegen.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-EGS1	Internationale Politische Soziologie	12	Klausur (120 Minuten)
MASOZ-EGS2	Soziologie sozialer Konflikte	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

MASOZ-EGS3	Europäische und globale Studien	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-EGS4	Gesellschaftlicher Wandel und Konflikte	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

Studienschwerpunkt C.5 Kommunikation und Internet

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-KMI1	Kommunikation, Medien und Öffentlichkeit	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-KMI2	Technik, Internet und Gesellschaft	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-KMI3	Forschungspraktikum Kommunikation und Internet	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-KMI4	Soziologie der Kommunikation	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

Studienschwerpunkt C.6 Migration und Integration

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-MI1	Fortgeschrittene Themen der Migrationssoziologie	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MI2	Ethnische Ungleichheit	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

MASOZ-MI3	Aktuelle Befunde der Migrations- und Integrationsforschung	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
-----------	--	----	---

Studienschwerpunkt C.7 Personal, Organisation, Arbeitsmarkt

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-POA1	Personal und Arbeit	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-POA2	Organisation	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MASOZ-POA3	Wirtschaft und Arbeitsmarkt	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

4. Modulgruppe D Ergänzungsstudium

¹In der Modulgruppe D Ergänzungsstudium sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten aus einem der Bereiche D1 Soziologische Theorie, D2 Vertiefung soziologischer Studienschwerpunkte oder D3 Externe Module wie folgt zu erbringen:

²Wird der **Bereich D.1 Soziologische Theorie gewählt**, ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-ST3	Allgemeine Soziologie	12	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

³Im **Bereich D.2 Vertiefung soziologischer Studienschwerpunkt** kann ein noch nicht belegtes Modul aus den Studienschwerpunkten C.1 bis C.7 absolviert werden.

⁴In den **Bereich D.3 Externe Module** können Module aus Teilgebieten anderer Studiengängen der Universität Bamberg eingebracht werden. ⁵Für diese Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist. ⁶Das Angebot der wählbaren Module wird im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Soziologie

festgelegt. ⁷Zur Auswahl stehen hierbei insbesondere Module, die den Teilgebieten Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitsrecht, European Economic Studies (EES), Kommunikationswissenschaft, Öffentliches und europäisches Recht/Internationales Wirtschaftsrecht, Pädagogik, Personalmanagement, Philosophie, Politikwissenschaft, Statistik sowie Wirtschafts- und Innovationsgeschichte zugeordnet sind. ⁸Zudem können in den Bereich D.3 Module eingebracht werden, die im Rahmen eines für den Masterstudiengang Soziologie bestehenden Double-Degree-Abkommens an einer ausländischen Universität absolviert werden, sofern sich die Module inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden können. ⁹§ 9 bleibt hiervon unberührt.

5. Modulgruppe E Masterarbeit

¹In der Modulgruppe E Masterarbeit sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Die Studierenden wählen das Modul MASOZ-E1 oder das Modul MASOZ-E2. ³Die Module beinhalten jeweils die Modulteilprüfung Masterarbeit und die Modulteilprüfung Disputation oder die unbenotete Modulteilprüfung Kolloquium. ⁴Wird das Modul MASOZ-E2 gewählt, ist die regelmäßige Teilnahme gemäß § 6 Abs. 2 an der dazugehörigen Lehrveranstaltung Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-E1	Masterarbeit mit Disputation	30	Masterarbeit (6 Monate) und Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
MASOZ-E2	Masterarbeit mit Kolloquium	30	Masterarbeit (6 Monate) mit unbenotetem Referat (ca. 30 Minuten)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. Mai 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017.

Bamberg, 4. Oktober 2017

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Oktober 2017.